



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich der Sundernstraße“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde

hier:

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich der Sundernstraße“ im Ortsteil Ledde im beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Ferner hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Verwaltung mit der Durchführung der Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beauftragt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit, sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich der Sundernstraße“ mit Begründung in der Zeit vom

02.03.2020 bis 03.04.2020

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Bauen, Planen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, Zimmer 460, 49545 Tecklenburg, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Ebenfalls ist es möglich, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich der Sundernstraße“ mit Begründung im Internet unter www.tecklenburg.de ► **Bauen, Wirtschaft & Umweltumwelt** ► **Bauleitplanung** ► **laufende Bauleitplanverfahren** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 20.02.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)